



NZ Untermittelried e.V.

# Mühl Hexe

# Zunftordnung

Stand Okt 2025



## Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V.

im nachfolgenden Zunft genannt, beinhaltet verschiedene Bestimmungen und Ordnungen, in Bezug auf Verhalten, Häs, Beiträge usw., um innerhalb der Zunft Voraussetzungen für eine gute Organisation zu schaffen. Diese Beschlüsse sind ebenso verbindlich, wie die einzelnen Punkte der aktuell geltenden Vereinssatzung.

Die Zunftordnung besteht aus

- ▶ Zunftordnung
- ▶ Anlage 1 – Arbeitsverteilungsplan
- ▶ Anlage 2 – Häs- & Maskenordnung
- ▶ Anlage 3 – Hexenwagenordnung
- ▶ Anlage 4 – Datenschutzordnung

## 1. Erlass, Änderung, Aufhebung & Bekanntmachung

Diese Zunftordnung kann durch den Zunftrat, im nachfolgenden Hexenrat genannt, nach Berücksichtigung von Punkt 10 der Vereinssatzung der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V., jederzeit geändert, erweitert oder aufgehoben werden.

Die Bekanntmachung der Zunftordnung erfolgt in der jährlichen Mitgliederversammlung.

## 2. Neueinstieg

### 2.1 Grundvoraussetzung für alle Mitgliedschaften

Die Grundvoraussetzungen für eine aktive, passive Mitgliedschaft oder Leihhäsmitgliedschaft sowie weitere Mitgliedschaften im Verein sind in der Vereinssatzung unter Punkt 3. Mitgliedschaften geregelt und werden durch die folgende Punkte ergänzt.

#### 2.1.1 Privat-Haftpflicht-Versicherung

Für alle Mitgliedschaften ist ein bestehender oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts bestehender Privat-Haftpflicht-Schutz, der über die

Länge der Mitgliedschaft fort dauert Pflicht. Jegliche Art von versicherungstechnischen Veränderungen sind der Zunft unverzüglich zu melden.

### 2.1.2 Alter

Ab 18 Jahre ist ein alleiniger Eintritt möglich.

Unter 18. Jahren ist eine Mitgliedschaft nur mit bestehender Mitgliedschaft oder gleichzeitigem Neueintritt eines Erziehungsberechtigten möglich. Bei einem Eintritt des Minderjährigen als aktives Mitglied/Leihhäs muss ein Erziehungsberechtigte ebenfalls als Aktive(r)/Leihhäs eintreten oder muss ein aktives Mitglied sein. Wenn der Erziehungsberechtigte seine Mitgliedschaft vor dem Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen beendet, endet die Mitgliedschaft des unter 18-jährigen ebenfalls mit sofortiger Wirkung.

Der Erziehungsberechtigte haftet mit allen Rechten und Pflichten für den Minderjährigen, der Verein ist aus der Haftung ausgeschlossen.

## 2.2 Probejahr

Interessenten einer aktiven Mitgliedschaft müssen eine Mitgliedschaft auf Probe/Probejahr (Saisonmitgliedschaft) absolvieren oder absolviert haben.

## 2.3 Meldefristen

### 2.3.1 bei einer aktiven Mitgliedschaft oder Leihhäsmitgliedschaft

Alle Leihhäsmitgliedschaften sowie die Umwandlung der Saisonmitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft muss bis zum 01.05. des jeweiligen laufenden Jahres beim Hexenrat schriftlich beantragt werden. Dieser entscheidet zunächst über den Eintritt.

Auch nach dem 01.05. ist eine Antragsstellung für die kommende Saison beim Hexenrat möglich, jedoch erhält der Anwärter dann keine Garantie für ein Häs oder Maske.

In beiden Fällen sollte das Neu- oder Leihhäsmitglied nach der Zusage seitens des Hexenrates schnellstmöglich selbst Kontakt mit dem Häswart/der Häswartin aufnehmen, um ein neues oder gebrauchtes Häs zu bestellen / zu erwerben oder das Leihhäs auszuwählen/ zu reservieren. Über weitere Schritte informiert dann der Häswart/die Häswartin.

### 2.3.2 bei allen anderen Mitgliedschaften

Für alle anderen Mitgliedschaften gibt es keine gesonderten Meldefristen.

## 3. Mitgliedschaften

Es können folgende verschiedene Mitgliedschaften, unter Berücksichtigung von Punkt 2 Neueinstieg, erworben werden. Folgende Punkte ergänzen ebenfalls die Vereinssatzung unter Punkt 3 Mitgliedschaften.

### 3.1 Aktive Mitglieder (Vereinssatzung Punkt 3.1)

- ▶ sind beitragszahlende, grundsätzlich an der Fasnetssaison teilnehmende Mitglieder.

Erwerbbar von

- ▶ Kindern / Teenies / junge Erwachsene von 0-18 Jahre mit bestehender aktiver Mitgliedschaft des Erziehungsberechtigten
- ▶ Erwachsenen ab 18 Jahren.

Die aktiven Mitglieder sind ab 16 Jahren verpflichtet an mind. 60 % der Fasnetssaison-Veranstaltungen teilzunehmen und dürfen nicht gleichzeitig in anderen Narrenzünften „aktive“ Mitglieder sein, das heißt im Häs einer anderen Narrenzunft an einer Veranstaltung mitwirken. Jedes Fernbleiben von Veranstaltungen während der Saison muss schriftlich entschuldigt werden.

#### 3.1.1 aktive Kinder / Teenies / junge Erwachsene von 0-18 Jahre

Eine aktive Mitgliedschaft von Kindern kann nur beantragt werden, wenn eine aktive Mitgliedschaft des Erziehungsberechtigten besteht.

Der Mitgliederbeitrag staffelt sich nach Alter des Kindes und berechtigt zur Nutzung eines Kinderhäses auf Leihbasis. Das heißt je nach Vorrat wird dem Kind pro Saison immer ein passendes, vollständiges Häs zur Verfügung gestellt, jedoch immer ohne Maske. Diese muss selbst, unter Berücksichtigung des Alters erworben werden.

Bei aktiven Mitgliedern unter 16 Jahre ist eine Teilnahme von 60% der Veranstaltungen gewünscht, jedoch nicht verpflichtend.

### 3.2 Passive Mitglieder (Vereinssatzung Punkt 3.2)

- ▶ sind beitragszahlende, sogenannte Fördermitglieder (in der Regel ohne eigenes Häs und Maske).
- ▶ sind beitragszahlende, aktive Mitglieder, die maximal ein Jahr aus gesondertem Grund pausieren und somit die passive Mitgliedschaft vorübergehend erwerben.

Diese Pausierung muss schriftlich (mit Unterschrift) beim Hexenrat beantragt und durch diesen genehmigt werden. Die Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Ausnahmen zu dieser Regelung obliegen der Entscheidung des Hexenrates.

Das passive Mitglied ist berechtigt max. 40 % der Fasnetssaison-Veranstaltungen beizuwohnen, es hat außerdem die Leihhäsegebühr/optionale Pauschalen pro teilgenommenem Umzugswochenende zu entrichten.

### 3.3 Leihhäse-Mitglieder (Vereinsatzung Punkt 3.3)

- ▶ sind Mitglieder, die für eine befristete Zeit die Möglichkeit erhalten, den Verein und seine Aktivitäten kennenzulernen.

Ziel dieser Schnupperphase ist es, im Anschluss eine aktive oder passive Mitgliedschaft im Verein aufzunehmen.

Grundsätzlich müssen sich Leihhäser für Umzüge und Veranstaltungen, für die sie sich angemeldet haben, jedoch kurzfristig nicht teilnehmen, schriftlich entschuldigen und die Leihhäsegebühr entrichten.

#### 3.3.1 Saisonmitgliedschaft

- ▶ einmalig, 1 Jahr

Das Saisonmitglied hat eine Teilnahmepflicht von mind. 60 % der Fasnetssaison-Veranstaltungen beizuwohnen. Bei Saisonmitgliedern unter 16 Jahre ist eine Teilnahme von 60% der Veranstaltungen gewünscht, jedoch nicht verpflichtend.

Nach diesem Probejahr muss der Anwärter entscheiden, ob die Mitgliedschaft in ein aktives / passives Verhältnis umgewandelt wird (schriftlicher Antrag beim Hexenrat) oder kein Vereinsverhältnis zustande kommt. Der Hexenrat muss angehört und die Aufnahme in das Vereinsverhältnis genehmigt werden. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben werden.

Die Saisonmitgliedschaft muss schriftlich mit einem Leihhäseantrag beantragt werden und verpflichtet zur Entrichtung einer einmaligen Saisonbeitragsgebühr (plus optionalen Pauschalen). Meldefristen sind im Punkt 2.3.1 angegeben.

Die Ausgabe und Rückgabe von Häse und Maske erfolgt über den Häsewart/die Häsewartin nach vorheriger Terminvereinbarung. Die Rückgabe muss spätestens 2 Wochen nach Saisonende bzw. Aschermittwoch erfolgen; das Häse ist gewaschen und gebügelt zurückzugeben.

#### 3.3.2 Kurzzeitmitgliedschaft

- ▶ für ein Wochenende / mehrere Wochenenden.

Das Kurzzeitmitglied kann bis max. 40 % der Fasnetssaison-Veranstaltungen beiwohnen.

Die Kurzzeitmitgliedschaft muss schriftlich mit einem Leihhäseantrag

beantragt werden und verpflichtet zur Entrichtung der entsprechenden Wochenendbeiträge und optionalen Pauschalen. Meldefristen sind im Punkt 2.3.1 angegeben, sind jedoch auch während der Saison möglich (bis zum vorhergehenden Mittwoch) bei dem Häswart/der Häswartin, solange Leihhäser zu Verfügung stehen.

Die Ausgabe und Rückgabe von Häs und Maske erfolgt über den Häswart/ die Häswartin nach vorheriger Terminvereinbarung. Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Mittwoch nach vorheriger Terminvergabe; das Häs ist gewaschen und gebügelt zurückzugeben. Ausnahmen sind vorab mit dem Häswart oder der Häswartin abzusprechen.

Eine Kurzzeit-Kinderleihhäsmemberschaft – oder eine Leihhäsmemberschaft für Personen unter 18 Jahren – kann nur beantragt werden, wenn eine aktive Mitgliedschaft oder eine Leihhäsmemberschaft des erziehungsberechtigten Elternteils besteht.

### 3.4 Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft mit vergünstigtem Beitrag kann nur erwerben, wer gleichzeitig

- ▶ aktives Mitglied ist
- ▶ min. 20 Jahren Vereinszugehörigkeit vorweist
- ▶ über 60 Jahre alt ist.

## 4. Hexenrat / Vereinsbeauftragte

Die Tätigkeit von Zunftmitgliedern ist ehrenamtlich. Auslagen werden nur auf Nachweis aus der Vereinskasse erstattet, soweit dies der Hexenrat beschließt.

Die Hexenratsmitglieder sind, mit Ausnahme des/r Kassenprüfer/in und des/r stellv. Kassenprüfer/in von allen weiteren Arbeitsdiensten befreit.

### 4.1 Aufgaben Hexenratsmitglieder und Vereinsbeauftragte

Die Zunft erlässt einen Aufgabenverteilungsplan, in dem die Aufgaben der Hexenratsmitglieder und Vereinsbeauftragten aufgeführt sind.

siehe Zunftordnung Anlage 1 - Arbeitsverteilungsplan

## 5. Vereinsveranstaltungen

### 5.1 Pflichtveranstaltungen

Es wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Mitglieder an Umzügen und Veranstaltungen vor und während der Saison der NZ Mühl-Hexen Untermittelried e.V. teilnehmen.

Pflichtveranstaltungen sind jedoch Termine, die vom Hexenrat als solche bekanntgegeben/gekennzeichnet werden und für die jeweils genannten Mitgliederarten verpflichtend zu besuchen sind.

### 5.2 Taufe

Die Hexentaufe findet einmal im Jahr, zum Anfang der Saison, bei Familie Reiß in der Kreuzmühle 50, in Rot an der Rot am dortigen Bach statt.

Es besteht Teilnahmepflicht für aktive Mitglieder und Saisonleihhäser. Jedes Fernbleiben muss schriftlich entschuldigt sein. Für passive Mitglieder sowie Kurzzeitleihhäser und Wagenläufer ist das Teilnehmen freiwillig, wird aber gewünscht.

### 5.3 Aschermittwoch

Grundsätzlich findet immer ein Aschermittwochsessen zum Saisonabschluss statt. Üblicherweise werden hier die positiven/negativen Erlebnisse der vergangenen Saison besprochen.

Es besteht Teilnahmepflicht für aktive Mitglieder und Saisonleihhäser. Jedes Fernbleiben muss schriftlich entschuldigt sein. Für passive Mitglieder sowie Kurzzeitleihhäser und Wagenläufer ist das Teilnehmen freiwillig, wird aber gewünscht.

### 5.4 Vereinsfest

Einmal im Jahr findet ein „internes“ Vereinsfest/Vereinstreffen der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. statt. Veranstaltungsort und Termin werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Getränke und Essen werden durch den Hexenrat organisiert. Beilagenzugaben wie zum Beispiel Salate werden gewünscht und werden von den Zuständigen (s. Arbeitsverteilungsplan s. Anlage 1) koordiniert. Finanziert wird die Veranstaltung durch Spendengelder der Teilnehmer am Vereinsfest und von der Vereinskasse. Anmeldungen hierzu nehmen die Zuständigen in einem vorgegebenen Zeitraum entgegen.

Hierzu sind alle aktiven und passiven Mitglieder mit Partner/Partnerin, Kinder und vom Hexenrat geladene Gäste, herzlich willkommen.

## 5.5 Fahrt ins Blaue

In der Regel ein Mal pro Jahr und falls Möglichkeiten bestehen, führt die Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. während oder außerhalb der Saison, eine „Fahrt ins Blaue“ (Überraschungsfahrt) mit finanzieller Eigenbeteiligung der Mitglieder durch.

Getränke und Essen werden durch den Hexenrat organisiert ggf. auch durch Zugaben der Mitglieder koordiniert. Anmeldungen hierzu nehmen die Zuständigen in einem vorgegebenen Zeitraum entgegen.

Hierzu sind alle aktiven und passiven Mitglieder mit Partner/Partnerin, Kinder und vom Hexenrat geladene Gäste, herzlich willkommen.

## 5.6 Veranstaltungen zur Vereinsförderung

Um die Vereinskasse zu unterstützen und das Vereinsimage zu verbessern, können verschiedene Veranstaltungen zur Vereinsförderung abgehalten werden. Solche Veranstaltungen werden vom Hexenrat frühzeitig bekannt gegeben.

Da diese Einnahmen für die Vereinskasse angelegt werden, besteht Teilnahmepflicht für alle aktiven Mitglieder. Jedes Fernbleiben muss schriftlich entschuldigt sein. Für passive Mitglieder oder geladene Gäste ist die Teilnahme freiwillig, wird aber gewünscht.

# 6. Arbeitsdienste

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, daher verpflichtet sich jedes, volljährige aktive Mitglied zur Ableistung von 10 Zeitarbeitsstunden pro Geschäftsjahr.

Termin und Ort der jeweiligen Arbeitsdiensten werden rechtzeitig vom jeweiligen Verantwortlichen (s. Arbeitsverteilungsplan Anlage 1) bekannt gegeben.

Die Nichterfüllung der verpflichtenden Arbeitsstunden hat eine Sanktion zur Folge. Die Art und Höhe der Sanktion sind in Punkt 13.4. Sanktionen geregelt.

## 6.1 Einteilung, Ablauf, Entschuldigung

Die Einteilung der Arbeitsdienste wird an der jährlichen Mitgliederversammlung oder unter dem Jahr, vom Hexenrat durchgeführt. Wer nicht an der Mitgliederversammlung anwesend sein kann, muss sich innerhalb 2 Wochen danach, schriftlich beim Hexenrat zum Arbeitsdienst eintragen lassen.

Wer zu seinem Dienst kurzfristig verhindert ist, muss dies melden und hat die Möglichkeit eine Ersatzperson zu schicken, somit gilt der betreffende Arbeitsdienst als erledigt.



## Nicht erscheinen

- ▶ ohne Meldung / Entschuldigung
- ▶ mit kurzfristiger Entschuldigung ohne triftigem Grund (wird vom Hexenrat entschieden)
- ▶ des eventuellen Ersatzes

verpflichtet zu einer Entschädigungszahlung in die Vereinskasse. Die Beträge sind einsehbar unter Punkt 13.4 Sanktionen.

Die komplette Verweigerung von Arbeitsdiensten kann die unter Punkt 9 Umgang mit Fehlverhalten aufgeführten Schritte nach sich ziehen.

## 6.2 Pflichtarbeitstermine

Diese Termine werden als solches vom Hexenrat bekanntgegeben/gekennzeichnet und sind für die jeweiligen genannten Mitgliederarten verpflichtend zu besuchen.

## 6.3 Arbeitsdienststarten

### 6.3.1 Merchandise herstellen

Dieser Arbeitsdienst umfasst das Herstellen & Fertigen von verschiedenen Merchandiseprodukten zum Verkaufen, zum Tauschen oder als Geschenk für Zunftmeisterempfänge, wie zum Beispiel

- ▶ Orden & Pins bemalen
- ▶ kleine und große Mäskle fertigen
- ▶ Hexengiftflaschen herstellen
- ▶ Deko-Anhänger für Bretla-Tüten (Bretlaverkauf) fertigen

### 6.3.2 Verkäufe und Veranstaltungen

Jedes Jahr finden verschiedene Veranstaltungen durch die Zunft statt oder wirkt bei anderen Veranstaltungen mit, zur Aufbesserung der Vereinskasse, wie zum Beispiel

- ▶ Bretlaverkauf im November/Dezember

### 6.3.3 Soziale Projekte

Es wird nach Möglichkeit, an sozialen Projekten teilgenommen, wie zum Beispiel

- ▶ Dorfputzete
- ▶ Spielenachmittag im Altenheim

#### 6.3.4 Sonstige Arbeitsdienste

Jedes Jahr können weitere Arbeitsdienste verschiedener Art anfallen.

## 7. Häs- und Maskenordnung

Die Zunft erlässt eine Häs- & Maskenordnung, in der alle Infos rund um das Häs geregelt sind.

siehe Zunftordnung Anlage 3 - Häs- und Maskenordnung

## 8. Auftritt in der Öffentlichkeit

Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch sein Verhalten und Auftreten, das Ansehen des Vereins zu fördern. Grober Unfug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verleumdung und ähnliches sind verboten und müssen voll und ganz vom Mitglied verantwortet werden. Bei vorsätzlichen Handlungen (Schädigungen), ist der Schaden in voller Höhe durch den/die Verursacher zu tragen.

Der Alkoholkonsum ist bei der Teilnahme an Veranstaltungen, auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Bei Teilnahme an einer Veranstaltung ist der Hästräger verpflichtet, aktiv an der Veranstaltung teilzunehmen.

Über die Absage einer angemeldeten Veranstaltung, kann ausschließlich der Hexenrat entscheiden.

In Maske und/oder Häs ist es nicht gestattet, den Umzug „nur“ als Zuschauer zu besuchen.

### 8.1 Zunftmeisterempfänge

Bei den Zunftmeisterempfängen muss stets ein Mitglied des Hexenrats anwesend sein, das in der Regel den Redebeitrag (falls notwendig) übernimmt. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Hexenrat. Als Zunftmeistergeschenk wird eine sogenannte Spendenbescheinigung über eine wohltätige Spende, in Höhe von 100,- € überreicht. Jedes Jahr werden die Einrichtungen/ Institutionen vom Hexenrat entsprechend ausgewählt und an der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Vorschläge an den Hexenrat sind stets willkommen und müssen spätestens eine Woche vor der jährlichen Mitgliederversammlung diesem unterbreitet werden.

Das Spendengeld wird spätestens am ersten Umzug durch den Kassier angeordnet.

## 8.2 Umzüge

Umzugsanmeldungen (Orte) stimmt der Hexenrat in seinen Sitzungen mehrheitlich ab. Vorschläge von den Mitgliedern für die kommende Saison, werden am Aschermittwochs-Essen entgegengenommen.

### 8.2.1 Verhalten vor und während eines Umzugs

Die Hästräger haben sich zum Umzugsbeginn pünktlich am Aufstellungsplatz einzufinden. Festgelegter Treff bei Umzügen auf dem Aufstellungsplatz ist mind. ½ Stunde vor Umzugsbeginn (Änderungen sind Vorbehalten, siehe aktuelle Mitteilungen Webling-Mitgliederportal). Sollte sich durch unvorhersehbare Gründe eine Verspätung ergeben, hat sich der Hästräger hinter den Zuschauern zum Aufstellungsplatz zu begeben. Keinesfalls darf gegen den Umzug gelaufen werden.

Jeder Masken- und Hästräger ist verantwortlich für sich und andere, er hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Zuschauer zu Schaden kommt. Besondere Rücksicht erfordern z.B. Kinder, Ältere, behinderte Menschen, Schwangere, Brillenträger usw. Im Schadensfall muss umgehend der Zunftmeister bzw. die Zunftmeisterin sowie der Umzugsverantwortliche verständigt werden.

Während der Teilnahme des Umzugs ist der Alkoholkonsum verboten. Ausgenommen von demjenigen, der aktiv auf den Sprecherwagen den zunfteigenen Hexenschnaps verteilt. Zu stark alkoholisierte Mitglieder, werden vom Hexenrat in mehrheitlicher Abstimmung für den jeweiligen Umzug gesperrt.

Während des Umzuges dürfen keine Schnapsbecher oder -behältnisse zu sehen sein und es ist den Anweisungen des Hexenrats oder durch diese ernannten beauftragten Personen, in jedem Fall Folge zu leisten.

Des Weiteren ist das „Abnehmen“ oder „Hochklappen“ der Maske untersagt. Muss die Maske aufgrund eines Problems abgenommen werden, muss der Umzug verlassen werden, um die Störung zu beseitigen. Die Abnahme der Maske ist erst nach dem vereinbarten Zeichen der beauftragten Person während eines jeden Umzuges erlaubt.

Es ist erlaubt Schuhbündel von Umzugsbesuchern zu „stehlen“, allerdings nicht deren Schuhe auszuziehen.

Die Teilnahme an Nacht- und Dämmerumzügen (Tag in die Nacht Umzüge) ist erst ab 18 Jahren erlaubt, aufgrund der schlechter Sicht bei Dämmerung/Nacht durch die Maske, der eigenen oder anderen Teilnehmern sowie des Jugenschutzgesetzes. Über gesonderte Ausnahmen informiert der Hexenrat über das Mitgliederportal.

### 8.2.2 Streumaterialien

Es ist dafür Sorge zu tragen, das während des Umzuges ausreichend Süßigkeiten ausgegeben werden. Wenn die Verordnung der besuchten Veranstaltung oder der Hexenrat nichts Gegenteiliges angibt, ist es zusätzlich erlaubt, unser Wurfmaterial, das sogenannte „Streu“, zu verteilen.

Dieses Wurfmaterial wird für gewöhnlich am Veranstaltungsort durch die beauftragte Person (s. Arbeitsverteilungsplan Anlage 1) ausgegeben oder kann nach Absprache am Lagerort abgeholt werden.

## 8.3 Tauschmaterial

Es gibt folgendes Tauschmaterial

- ▶ Mehlsäcke (klein)
- ▶ Masken (klein & groß)
- ▶ Orden & Pins

Das Tauschmaterial kann bei der beauftragten Person (s. Arbeitsverteilungsplan Anlage 1) erworben werden und an den Umzügen und Veranstaltungen der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. getauscht oder verkauft werden.

## 8.4 Busfahrten

Wenn ein Bus für die Saison oder Vereinsveranstaltungen gebucht oder benötigt wird, werden die Busfahrpreise auf alle aktiven Mitglieder bzw. teilnehmenden Personen (z.B. Passiv- / Leihhäsmmitglieder oder sonstige Mitfahrer) umgelegt (verpflichtende Buspauschale). Für im Vorhinein angemeldete Personen besteht nach Anmeldung eine verbindliche Teilnahme und die Pauschalen müssen auch bei Verhinderung bezahlt werden.

Die Bushaltestellen und Busabfahrtszeiten werden durch den Umzugsplan oder Veranstaltungsankündigungen bekannt gegeben, über etwaige Änderungen informiert die beauftragte Person (s. Arbeitsverteilungsplan Anlage 1) oder der in Vertretung ernannte Busverantwortliche.

Wenn ein Mitglied nicht zur festgelegten Uhrzeit am Bus erscheint, ist davon auszugehen, dass er die Hin- oder Heimfahrt anderweitig organisiert hat.

Da die beauftragte Person (siehe Arbeitsverteilungsplan, Anlage 1) die Getränke organisiert, sind selbst mitgebrachte Getränke im Bus nicht gestattet. Ausnahmen werden vom Hexenrat beschlossen und müssen diesem im Vorhinein mitgeteilt werden.

## 8.5 Getränkekasse

Bei Getränkeverkäufen wird eine Verzehr-Barkasse eingerichtet, die vom Hexenrat oder von diesem ermächtigten Personen verwaltet wird. Die Verwaltung umfasst das Kassieren, die Getränkeausgabe sowie die Ausgabe gegen Freigetränke-Bons.

## 9. Umgang mit Fehlverhalten

Wer gegen die Vereinssatzung oder Zunftordnung und deren Anlagen der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. verstößt oder ein anderes grob fahrlässiges Verhalten zeigt, kann mit Sanktionen belegt werden. Über Sanktionen und deren Höhe, entscheidet der Hexenrat.

**Gewöhnlich gelten für kleinere Vergehen, folgende Sanktionen**

- ▶ 1. Mal - Verwarnung,
- ▶ 2. Mal - süßer Gruß für ALLE am nächsten Umzug,
- ▶ 3. Mal - 1 Kasten Bier.

**Bei schwerwiegenden oder sich häufig wiederholenden Vergehen, sind folgende Sanktionen möglich**

- ▶ Sperrung des Hästrägers für eine bestimmte Anzahl von Umzügen
- ▶ Sperrung des Hästrägers für die laufende Saison
- ▶ Ausschluss aus dem Verein

Um sich ein möglichst transparentes Bild bei schwerwiegenden Situation machen zu können, wird das betroffene Mitglied und der Beschwerdeführer, von mindestens einem Hexenratsmitglied angehört und die Aussage schriftlich festgehalten. Nach Entscheidung über eine mögliche Sanktion, wird das Mitglied umgehend informiert und über die Gründe der Sanktion aufgeklärt.

## 10. Hexenwagen

Vor jeder Saison wird durch den Hexenrat bekannt gegeben, ob der Hexenwagen an der Saison teilnimmt, dadurch werden verschiedene Ergänzungen bzw. Regelungen in Kraft gesetzt. Die Zunft erlässt dazu eine Hexenwagenordnung, in der alle Einzelheiten aufgeführt sind.

**siehe Zunftordnungsanlage 3 - Hexenwagenordnung**

## 11. Vereinsheim

Das Vereinsheim der NZ Mühl-Hexen Untermittelried e.V. befindet sich im Ökonomiebereich/Haus der Vereine, Klosterhof 14, 88430 Rot an der Rot (Kein Briefkasten vorhanden, Vereinsadresse 1. Vorstand).

Jeder der folgenden Hexenrat-Mitglieder bekommt einen Vereinsheimschlüssel inklusiv Lagerschlüssel

- ▶ 1. Vorstand / Zunftmeister(in)
- ▶ 2. Vorstand / Häswart(in)
- ▶ 1. Beisitzer / Veranstaltungswart(in)

Wenn Reinigungsarbeiten anfallen, werden diese als Arbeitseinsatz vergeben. Der Vereinsraum sowie das Inventar, sind eine Leihgabe und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen muss dies unverzüglich dem Hexenrat gemeldet werden.

## 12. Austritt / Auflösung Verein

Solange der Verein Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. besteht, müssen das Häs und die Maske bei Austritt oder Verlassen der Zunft, vollständig und unverseht der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. wieder überlassen werden.

Die Rückgabe erfolgt über den Häswart/die Häswartin. Bei einer nicht erfolgten Rückgabe oder Nichteinhaltung von schriftlichen Vereinbarungen behält sich der Verein vor, rechtliche Schritte gegen das ehemalige Mitglied einzuleiten.

### 12.1 Rückerstattung

#### 12.1.1 Häs und Maske

Das zurückzugebende komplette Häs inklusiv einer Softsheel und einem T-Shirt beziehungsweise weiterer zurückzugebenden Hästeile sowie der Maske werden vom Häswart/der Häswartin hinsichtlich ihres aktuellen Zustands begutachtet. Bei altersgerechtem und ordnungsgemäßem Zustand sind folgende Wertminderungen bzw. Auszahlungsguthaben zu erwarten. Die Abschläge beziehen sich hierbei stets auf den ursprünglichen Kaufpreis.

- ▶ **nach einem Jahr**                      **40 % Wertminderung**
- ▶ **nach zwei Jahren**                **weitere 10 % Wertminderung**
- ▶ **nach drei Jahren**                **weitere 10 % Wertminderung**

Beschädigungen, die eine Reparatur erforderlich machen oder fehlende Teile, werden zusätzlich vom Auszahlungsguthaben abgezogen.

### 12.1.2 Weitere zusätzliche Teile

Unbeschädigte und gut erhaltene Oberteile sowie die unten aufgeführten Teile können – sofern Bedarf besteht – vom Häswart/der Häswartin zurückgekauft und weiterverwendet werden. Die Höhe des Auszahlungsbetrags richtet sich nach dem Zustand des jeweiligen Teils und kann bis zum angegebenen Maximalbetrag betragen.

▶ Softshelljacke	max. 30,00 €
▶ Pulli/Sweater	max. 10,00 €
▶ T-Shirt, Longsleeve, Tanktop	max. 5,00 €
▶ Hexenhose	max. 5,00 €

## 12.2 Sondersituation - Auflösung der gesamten Narrenzunft

In einem solchen Falle behält jeder sein gesamtes Häs und/ oder Maske und hat keinen Anspruch auf Geldleistungen gegenüber dem Verein.

# 13. Beiträge und Pauschalen

## 13.1 aktive / passive Mitgliedsbeiträge

Alle Mitgliedsbeiträge sind inklusiv Vereinshaftpflicht-Versicherung und werden am 01. November (werktags) jedes Kalenderjahres, per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder müssen pünktlich bis zum 07. November (werktags) überwiesen werden.

Bei Misserfolg einer Buchung, wird dem Mitglied die Rücklastschrift in Rechnung gestellt. Kontoänderungen sind unverzüglich im Mitgliederportal und dem/der Kassenwart/in zu melden.

### 13.1.1 aktive Mitglieder

Folgende Beiträge werden im Kalenderjahr erhoben unter dem Änderungsvorbehalt vom Hexenrat

#### ▶ Kinder nach Alterstaffelung

von 0 - 6 Jahre		beitragsfrei
von 7 - 11 Jahre	pro Jahr	25,00 €
von 12 - 15 Jahre	pro Jahr	50,00 €
von 16 - 18 Jahre	pro Jahr	80,00 €

Der Jahresbetrag für Kinder (0-18Jahre) beinhaltet die Leihpauschale fürs Häs.

- |                          |          |         |
|--------------------------|----------|---------|
| ▶ Erwachsene ab 18 Jahre | pro Jahr | 60,00 € |
| ▶ Ehrenmitglieder        | pro Jahr | 40,00 € |

Alle hier aufgeführten Gebühren, sind inklusiv Wurfmateral (Streu).

### 13.1.2 passive Mitglieder

Folgende Beiträge / optionale Leihäs-Pauschalen werden erhoben unter dem Änderungsvorbehalt vom Hexenrat

- |   |                |         |
|---|----------------|---------|
| ▶ passives Mitglied   | pro Jahr       | 30,00 € |
| ▶ Passiv-Kurzzeit-Häs<br>inklusive Streumaterial<br>bis 14 Jahre ohne Maske | pro Wochenende | 10,00 € |
| ab 14 Jahre mit Maske   | pro Wochenende | 25,00 € |

Alle unter Punkt Passiv-Kurzzeit-Häs aufgelisteten Gebühren, sind inklusiv Wurfmateral (Streu).

## 13.2 Leihäs-Beitragspauschalen

Folgende Pauschale wird für Leihäser erhoben unter dem Änderungsvorbehalt des Hexenrates

- |  |                |         |
|--|----------------|---------|
| ▶ Kurzzeit-Kinder-Leihäs<br>bis 14 Jahre   | pro Wochenende | 20,00 € |
| ▶ Kurzzeit-Leihäs mit Maske<br>ab 14 Jahre | pro Wochenende | 40,00 € |

**doppelter Preis am Fasnetswochenende**

- |  |          |          |
|--|----------|----------|
| ▶ Saison-Leihäs mit Maske<br>ab 14 Jahre | pro Jahr | 200,00 € |
|--|----------|----------|

Alle hier aufgeführten Gebühren sind inklusiv Wurfmateral (Streu) sowie der Vereinshaftpflicht-Versicherung.

Die Bezahlung der Leihäser sowie die Hinterlegung der Kautions sind bei Abholung des Häses in bar an den Häswart/die Häswartin zu entrichten. Andernfalls erfolgt keine Ausgabe. Bei unsachgemäßer Rückgabe (z. B. ungewaschen oder beschädigt) kann die Kautions einbehalten und zusätzlich eine Reinigungs-/Reparaturgebühr verlangt werden.



## 13.3 Buspauschale

Wenn ein Bus in der Saison gebucht oder benötigt wird, werden die Busfahrpreise auf alle Teilnehmer bzw. aktiven Mitglieder umgelegt, für jedes Geschäftsjahr/Saison neu bestimmt / kalkuliert und voraussichtlich in der jährlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.

## 13.4 Sanktionen

**Folgende Pauschalen werden für Verstöße erhoben**  
unter dem Änderungsvorbehalt des Hexenrates

- ▶ Vernachlässigung eines Arbeitseinsatzes ohne Ersatz 50,00 €
- ▶ Teilnehmerpflichtverletzung  
(Unentschuldigt oder ohne besonderen Grund) 80,00 €
- ▶ Nicht Erreichen der zu leistenden Arbeitstunden  
pro nicht vollendete Stunde 20,00 €

## 13.5 Preise für den Erwerb von Maske und Häs

Die Gebühren für Häs und Maske werden entweder per Einmalzahlung oder entsprechend des im Häsantrag vereinbarten Finanzierungsmodell überwiesen / per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Das Häs bleibt bis zur Bezahlung der letzten Finanzierungsrate oder der kompletten Einmalgebühr Eigentum der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V..

### 13.5.1 Maskenpreis

**Folgende Kaufpreise werden erhoben**  
unter dem Änderungsvorbehalt des Hexenrates

- ▶ neue Holzmaske 350,00 €
- ▶ gebrauchte Holz-Maske  
(sofern verfügbar) nach begutachtetem Zustand

### 13.5.2 Häspreis

**Folgende Kaufpreise werden erhoben**  
unter dem Änderungsvorbehalt des Hexenrates

- ▶ komplett neues Häs 1200,00 €
- ▶ gebrauchtes Häs  
(sofern verfügbar) nach begutachtetem Zustand

## 14. Datenschutzordnung

Die Zunft erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

**siehe Zunftordnungsanlage 4 - Datenschutzordnung**

Jedes Mitglied stimmt den Datenschutzbestimmungen in der Anlage 4 zu und verpflichtet sich, Änderungen ihrer persönlichen Daten wie z.B. Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## 15. Veröffentlichung von Fotoaufnahmen

Jedes Mitglied stimmt der Verwendung von Bildmaterial, das im Rahmen vereinsbezogener öffentlicher Veranstaltungen von ihm aufgenommen wird,

- ▶ für die Öffentlichkeitsarbeit  
z. B. Zeitung, Mitteilungsblatt, Homepage, Social Media etc.
- ▶ sowie für satzungs- und zunftordnungsgemäße Zwecke  
z. B. Veranstaltungsberichte, Ehrungen

der NZ Mühl-Hexen Untermittelried e. V. zu.

Dies schließt auch die Weitergabe des Materials an Agenturen oder Druckereien ein.

## 16. Schlussbestimmungen

### **Inkrafttreten**

Die am 12. Juni 2024 vorläufig in Kraft gesetzte Zunftordnung mit ihren Anlagen

- ▶ Anlage 1 - Arbeitsverteilungsplan
- ▶ Anlage 2 - Häs- & Maskenordnung
- ▶ Anlage 3 - Hexenwagenordnung
- ▶ Anlage 4 - Datenschutzordnung

wurde in der Hexenratssitzung vom 15. Oktober 2025 endgültig beschlossen. Mit dem heutigen Beschluss tritt die Anlage mit sofortiger Wirkung in Kraft; alle bisherigen Fassungen der Zunftordnung und deren Anlagen treten damit außer Kraft.

Der Beschluss umfasst sowohl inhaltliche Ergänzungen als auch grundlegende Änderungen, die das bestehende Regelwerk erweitern und teilweise neu strukturieren.

Stellvertretend für alle Hexenratsmitglieder unterschrieben der Vorstand.

**Ausgefertigt!**

Hexenrat der NZ Mühl-Hexen Untermittelried e.V.

Rot an der Rot, den 15. Oktober 2025



1. Vorstand / Zunftmeister(in)



2. Vorstand / Häswart(in)



3. Vorstand





NZ Untermittelried e.V.

**Mühl  
Hex**

Zunftordnung - Anlage 1

# Aufgabenverteilungsplan

Der Aufgabenverteilungsplan regelt die Verantwortlichkeiten & Aufgaben innerhalb der Zunft. Üblicherweise sind die Aufgaben wie folgt an die Mitglieder des Hexenrat & den Beauftragten verteilt.

## 1. Hexenrat

### 1.1 1. Vorstand / Zunftmeister(in)

- ▶ 1. Ansprechpartner(in) für Mitglieder / Vorstandsmitglieder
- ▶ Zuständigkeit für Versicherung (Vereinshaftpflicht, Versicherungsbescheinigung)
- ▶ Festlegung von Sitzungstermine in Abstimmung mit Schriftführer(in)
- ▶ Koordination der Vorstandswahlen der jährlichen Mitgliederversammlung
- ▶ Vorschlagen/Finden von geeigneten Personen zur Durchführung der Wahlen
- ▶ Teilnahme an Jahreshauptversammlungen anderer Vereine
- ▶ Organisation von Veranstaltungen mit Gemeindegzünften zum Beispiel Rathaus- / Schul- / Seniorenzentrum-Sturm etc.
- ▶ Träger des Müllerhäs mit großer Maske - normalerweise
- ▶ Herstellung des Hexengift
- ▶ Organisation / Verpackung der Zunftmeistergeschenke
- ▶ Pressetermine organisieren und wahrnehmen



## 1.2 2. Vorstand / Häswart(in)

- ▶ Stellvertretung der Aufgaben des 1. Vorstand / Zunftmeister(in)
- ▶ Führung des Häs- / Maskenbuch  
Aufführung alle bestehende Häser / Masken, Reparaturen, Weiterverkäufe & Eigentümerwechsel. Am Ende Geschäftsjahr wird das Häs- / Maskenbuch „digital“ gespeichert.
- ▶ Verwaltung der Leihhäser & der Leihhäs-Barkasse  
(Einnahmen / Auszahlungen / Kassieren von Leihhäsbuspauschalen)  
Die Saison-Abschluss-Abrechnung wird direkt nach Saison-Ende erstellt und dem Kassier übergeben (Vorstellung auf 1. Hexenratssitzung nach Saisonende)
- ▶ Führung der Anwesenheitsliste von Leihhäs-trägern
- ▶ Alles rund ums Häs:
  - ▷ Häserstellung - Koordination Näher/in, Koordination Zuarbeit
  - ▷ Stoffbestellung in Absprache mit dem Hexenrats
  - ▷ Kleine Reparaturen / Änderungen am Häs / Hästeilen organisieren
  - ▷ Emblem- / Laufnummernverwaltung
  - ▷ Info an Kassenwart über Häs- & Maskenschätzung inkl. Rückerstattung ausgeschiedener Mitglieder
  - ▷ Maskenbestellung & Reparatereinleitung bei Maskenschnitzer (Vermerk ins Häs- / Maskenbuch)
  - ▷ Beachtung der Einhaltung der Häs- & Maskenordnung von Mitgliedern während Veranstaltungen
  - ▷ Verwaltung und Verwahrung von liegen gebliebene Masken nach Veranstaltung evtl. beim Umzugsveranstalter abholen / Abholung organisieren

## 1.3 3. Vorstand / Wagenwart(in)

- ▶ Stellvertretung der Aufgaben des 1. Vorstand / Zunftmeister(in) und des 2. Vorstand / Häswart(in) (Ausnahme Müllerhäs)
- ▶ Organisation des Hexenwagens bei Bedarf:
  - ▷ Koordination Wagen (Auf-, Ab- & Umbau, Wagenschmuck)
  - ▷ Zuarbeit / Schnittstelle Wagenbeauftragter

- ▶ Busfahrten organisieren / Busplanerstellung in Absprache mit dem/der Schriftführer/in (Busabfahrtszeiten / Bushaltestellen)
- ▶ Organisation / Einkauf von Getränke & Essen bei Bedarf im Bus / Wagen, Aushängen & Erstellen der Preisliste
- ▶ Verwaltung Verzehrkasse mit Wechselgeld (Auflistung Einnahmen / Ausgaben für jedes Umzugs-/ Ausflugs-Wochenende, Gesamtabrechnung nach Saison oder Veranstaltung an Kassier
- ▶ Organisation Musikanlage im Bus / Wagen
- ▶ Kontrolle Bussauberkeit ggf. Müllentsorgung
- ▶ Führung Anwesenheitsliste aktive / passive / Ehrenmitglieder Zusammenfassung prozentuale Anwesenheiten mit Bekanntgabe am Aschermittwochsessen
- ▶ Organisation & Verteilung Wurfmaterialien zum Beispiel Streu, Süßigkeiten oder Ähnliches
- ▶ Koordination & Herstellung Orden, Tauschmaterialien (kleine / große handgefertigte Accessoires / Mäskle, Mehlsäckle) und Hexengiftfläschchen für Zunftmeisterempfänge

## 1.4 Schriftführer(in)

- ▶ Schriftverkehr aller Art:
  - ▷ Umzugsan-/ abmeldungen
  - ▷ Anmeldung von Veranstaltungen z.B. BTA, Narrendisco etc.
  - ▷ Protokollerstellung bei Sitzungen zeitnahe Veröffentlichung für Hexenratsmitglieder vor nächster Hexenratssitzung
  - ▷ Verwaltung der Vereinsniederschriften
  - ▷ Verwaltung & Aktualisierung der Mitgliederdaten
- ▶ Schriftliche Unterstützung / Zuarbeit Hexenrat
- ▶ Informationsveröffentlichungen von z.B. Saison-, Buspläne etc. in Mitteilungsblatt / Zeitung, WhatsApp, Onlineauftritt
- ▶ Ansprechpartner für die Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Administration WhatsApp-Community
- ▶ Organisation von Mitgliederversammlungen aller Art

so wie Saisonabschlussessen (Aschermittwoch)

## 1.5 Kassier(in)

- ▶ Führung Vereinskasse:
  - ▷ Einnahmen & Ausgaben  
Beitragseinzug / SEPA , Rechnungsverwaltung, Mahnverfahren
  - ▷ Koordination & Kontrolle Barkassen mit Wechselgeld  
für Verzehr- und Leihhäsbarkasse
  - ▷ Organisation & Verwaltung Buskasse (Gastmitfahrer)
  - ▷ Kontoverwaltung des Vereinskonten
  - ▷ Monatliche Informationspflicht Kontobewegungen  
an den 1. Vorstand / Zunftmeister(in)
- ▶ Verwaltung Spenden & Ausstellung  
der jährlichen Spendenbescheinigung für Zunftmeisterempfänge
- ▶ Steuerausgleich des eingetragenen Vereins - Gemeinnützigkeit
- ▶ Saison-Gesamtabschlussveröffentlichung direkt nach der Saison
- ▶ Verwaltung & Organisation der jährliche Kassenprüfung vor der Jahres-  
hauptversammlung in Absprache mit den Kassenprüfern(innen)

## 1.6 1. Beisitzer(in) / Veranstaltungswart(in)

- ▶ Dokumentation / Koordination Arbeitsdienste
- ▶ Organisation Veranstaltungen:
  - ▷ sozialer Auftrag  
z.B. Spielenachmittag, Dorfputzete etc.
  - ▷ Vereinsveranstaltungen  
z.B. Fahrt ins Blaue, Taufe, Hexengrillen etc.
  - ▷ Veranstaltungen zur Aufbesserung der Vereinskasse  
z.B. gemeindliche Veranstaltungen, Verkauf geräucherter Fisch,  
Plätzchen, Kuchen etc.

- ▶ Beschaffung Vereinsbekleidung & -zubehör  
in Absprache mit dem Häswart/der Häswartin:
  - ▷ Jacken-, Pullis- und T-Shirts mit Veredelung
  - ▷ Beschaffung Vereinseembleme / Laufnummern
  - ▷ Accessoires (Käppis, Halstücher etc.)
  - ▷ Verkauf kleine handgefertigte Tausch-Accessoires  
(Mäskle, Mehl-Säckle)
  
- ▶ Verwaltung Onlineauftritt:
  - ▷ Pflege der Vereinswebsite & Webserver
  - ▷ Koordination von Social-Media
  - ▷ Administration E-Mail-Postfach:  
info@muehl-hex.de
  
- ▶ Verwaltung des Vereinerscheinungsbildes  
z.B. Visitenkarten, Stempel etc.
  
- ▶ Unterstützung & Zuarbeit zur Häs-Materialbeschaffung

## 1.7 2. Beisitzer(in)

- ▶ Unterstützung & Zuarbeit der Veranstaltungsorganisation
- ▶ Unterstützung & Zuarbeit des Online-Auftritt
- ▶ Erstellung Social-Media-Material  
in Absprache mit dem/der 1. Beisitzer/in z.B. Posts, Fotos, Videos etc.
- ▶ Unterstützung & Zuarbeit der Vorstandschaft / Hexenrat

## 1.8 Kassenprüfer(in)

- ▶ Jährliche Kassenprüfung der Vereinskasse
- ▶ Unterstützung & Zuarbeit des 3. Vorstand



## 1.9 Stellvertretender Kassenprüfer(in)

- ▶ Stellvertretung des/der Kassenprüfers/in
- ▶ Unterstützung & Zuarbeit des Häswart/der Häswartin

## 2. Vereinsbeauftragte

Beauftragte, sind vom Hexenrat delegierte Mitglieder, die nachfolgende Aufgaben erledigen:

### 2.1 Umzugsbeauftragter (läuft meist im letzten Drittel)

- ▶ Koordiniert Umzugslaufordnung  
z.B. Maskenträger, Erziehungsberechtigte mit Kindern)
- ▶ Koordiniert Signale während des Umzuges:
  - ▷ Masken auf- / abziehen
  - ▷ Organisiert Darbietungen  
z.B. Hexenkreisel, Pyramiden etc.
  - ▷ Achtet auf Einhaltung der Häs- & Maskenordnung  
von Mitgliedern während des Umzuges
  - ▷ bei Nichteinhaltung - Hinweispflicht & Information  
an den Häswart / die Häswartin

## 3. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten:

Die am 12. Juni 2024 vorläufig in Kraft gesetzte Anlage „Arbeitsverteilungsplan“ wurde in der Hexenratssitzung vom 15. Oktober 2025 nach redaktioneller Überar-

beutung einstimmig endgültig beschlossen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Mit dem heutigen Beschluss tritt die Anlage mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen der Anlage „Arbeitsverteilungsplan“ außer Kraft.

Stellvertretend für alle Mitglieder des Hexenrats zeichnet der Vorstand.

**Ausgefertigt!**

Hexenrat der NZ Mühl-Hexen Untermittelried e.V.

Rot an der Rot, den 15. Oktober 2025



1. Vorstand / Zunftmeister(in)



2. Vorstand / Häswart(in)



3. Vorstand





NZ Untermittelried e.V.

**Mühl  
Hex**

Zunftordnung - Anlage 2

# Häs- & Maskenordnung

## 1. Erwerb

Maske und Häs sind geistiges Eigentum der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. und hierdurch urheberrechtlich geschützt. Der Erwerb von Maske und Häs ist nur als Vereinsmitglied, über den Verein möglich. Die schriftliche Antragsstellung erfolgt bei dem Häswart/der Häswärterin, der über die weiteren Schritte informiert und gegebenenfalls diese auch einleitet. Das Häs wird von allen Hässträgern auf eigene Kosten angeschafft und mit einer einmaligen Nummer, dem Masken-/Häseigentümer zugeordnet.

Mit Ablauf des 14. Lebensjahres (fast 14 Jahre alt) ist es möglich, ein Häs oder/sowie eine Maske zu erwerben. Jedoch darf die Maske von Minderjährigen erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres (14 Jahre alt) und der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters, getragen werden. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres (18 Jahre alt) müssen Häs und die Maske erworben werden.

Wurde die Maske, das Häs oder andere Gegenstände in Form einer Leihhäsmemberschaft zur Verfügung gestellt, sind diese zu bestimmten Terminen (Zunftordnung Punkt 3.3), un- aufgefördert und in ordentlichem Zustand abzugeben. Ist der Ausgabezustand nicht mehr erhalten oder Hästeile beschädigt, können diese in Rechnung gestellt bzw. die Kautio- einbehalten werden.

## 2. Umgang

Tiefgreifende Veränderungen jeglicher Art an der Maske sowie dem Häs, sind verboten. Befestigungen an der Maske mithilfe von Tackernadeln oder ähnlichen holzverletzenden Maßnahmen sind ebenfalls untersagt. Sonstige kleinere Ergänzungen, sind nur mit Ab- sprache des Häswartes/der Häswärterin möglich.

Das eigene Häs und/oder Maske bzw. Teile davon, dürfen nicht verliehen oder von anderen Personen, außer dem Eigentümer, getragen werden. Ausnahmen müssen vom Hexenrat genehmigt werden. Die eigene Maske und das Häs sind nach Abschluss der Fasnet von je- dem selbst auf Schäden oder evtl. Schönheitsreparaturen zu prüfen. Um die Originalität der Maske zu erhalten, ist es untersagt, selbst Reparaturen oder Bemalungen an der Maske

durchzuführen. Bei anstehenden Reparaturen ist dem Häswart/der Häswartin spätestens 8 Wochen nach Aschermittwoch, zu berichten. Diese/r organisiert dann die Reparatur. Die Kosten für die Reparatur oder Häsänderung/Erneuerung bei verlorenen Teilen, übernimmt der Hästräger selbst.

Wenn Hästeile oder Masken während der Saison am Veranstaltungsort oder im Hexenwagen liegen bleiben, ist Punkt 9 Umgang mit Fehlverhalten zu beachten. Für die dabei entstehenden Kosten ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Bei verlorenen oder beschädigten Hästeilen während oder nach der Saison ist der Häswart/die Häswartin umgehend zu informieren. Er/Sie kann, wenn vorhanden, Ersatz bieten (eventuelle Kosten müssen vom Hästräger selbst getragen werden) und entscheiden, ob das Häs in diesem Zustand die Saison beenden kann oder von fort folgenden Umzügen gesperrt wird.

### 3. Veräußerung

Die Veräußerung des Häses mit oder ohne Maske an Dritte, ist nicht zulässig. Beim Austritt aus der Zunft gelten die in der Zunftordnung unter Punkt 12 genannten Punkte.

### 4. Zulassung

Jeder Masken- und Hästräger muss Mitglied bei der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. sein und ist für sein Häs und gegebenenfalls seine Maske, selbst verantwortlich.

An Umzügen und Veranstaltungen der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V., dürfen sich nur die von der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. zugelassenen Masken und Häser beteiligen. Der Umzug oder die Veranstaltung müssen von der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. offiziell besucht oder veranstaltet werden.

Eine Teilnahme bei einem öffentlichen Auftritt ist nur gestattet, wenn das Häs und die Maske, in ordentlichem Zustand (sauber) und originalgetreu nach den Vorgaben der Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. getragen werden. Die Vorgaben sind in der Zunftordnung unter Punkt 7 aufgeführt.

Für Besuche von Veranstaltungen außerhalb von den offiziell zu besuchenden Auftritten der Zunft, können Ausnahmen vom Hexenrat genehmigt werden.

## 5. Häserhistorie

Die im Jahr 1997 gegründete Narrenvereinigung entwarf ein Häs, das eine alte Frau darstellt, die laut der Zunftssage höchstwahrscheinlich eine Hexe war und den korrupten Müller bei Nacht und Nebel aus der Kreuzmühle bei Untermittelried vertrieben haben soll.

Dieses erste Häs, bestand aus einem Rock, Jacke und Kopftuch aus schwarzem Stoff mit einer Bordüre und Knöpfen, sowie einer Schürze entweder in Farbe Rot, Blau oder Orange. Hinzu kam noch eine Hexenhose, ein Paar schwarz und akzentfarbenen gestreiften Stulpen, ein Paar schwarze Handschuhe und eine kleine sowie große weiße Tasche mit der Aufschrift MEHL. Über die Jahre entwickelte sich diese Erscheinung immer weiter, es kamen unter anderem handgemalte, später gestickte Embleme hinzu, sowie nach Jahren der Gründung das Ergänzen einer Holzmaske.

Zum 20-jährigen Jubiläum des Vereins, im Jahr 2017, wurde der Müller als einmaliges Häs mit Holzmaske ergänzt und somit wieder erweckt.

Im Jahr 2023 wurde das gesamte Erscheinungsbild der Mühl-Hexe, ausgenommen der Maske, auf Basis des alten Häses neu entworfen und mit mehreren kleineren Details ausgestattet.

## 6. Die Masken

### 6.1 Müller-Holzmaske (einmalig)

Diese einmalige sehr große Holzmaske zeigt ein freundlich lachendes Müllergesicht mit dicken roten Backen. An der Müllermaske befindet sich als weitere Kopfbedeckung eine große, sackig fallende, naturfarbene Strickmütze.

Für die Polsterung der Maske mithilfe von Schaumstoff, Heißkleber, Kleber oder Klebeband ist der Träger selbst verantwortlich.

### 6.2 Die Mühl-Hexen-Holzmaske

Die Holzmaske der Mühl-Hexe zeigt ein eher länglich, fahles, runzliges Gesicht mit auffällig roten Backen, das durch die große, langezogene Hakennase, den tiefen Schürfen auf der Stirn und der sehr ausgeprägten Augenbrauenpartie ins Auge sticht. Der Mund ist zu einem O geformt und signalisiert einen Aufschrei.

Die Holzmasken sind aus verschiedenen Hölzern gefertigt und ergeben so ganz unterschiedliche Farbnuancen.

## 6.3 Haare

Die Haarpracht, die aus mindestens vier fingerdicken Strähnen pro Maskenseite, beim Tragen der Maske unter dem Maskentuch hervorkommt, kann ganz unterschiedlich ausfallen. Erlaubt sind alle natürlichen Farbnuancen von normalem blond über braun bis hin zu schwarz. Besonders gewagte Hexen tragen auch die gewählte Akzentfarbe des Häses in Ihren Haaren, das heißt:

- ▶ bei allen orangen Hexen, Haarfarben in allen Nuancen der Farbe Orange.
- ▶ bei allen blauen Hexen, Haarfarben in allen Nuancen der Farbe Blau.
- ▶ bei allen roten Hexen, Haarfarben in allen Nuancen der Farbe Rot.

Besonders weise Hexen (nur Hexen des Hexenrates) tragen zusätzlich weiße, nachleuchtende Haare an ihrer Maske.

Die Haarwahl sowie Besorgung und Erstellung des Haarbandes liegt in der eigenen Verantwortung jedes Hexen-Hästrägers. Befestigung der Haare mit Tackernadeln oder ähnlichen holzverletzenden Maßnahmen wird strengstens untersagt.

## 7. Die Häser

In den folgenden Punkten werden die Häserarten und Bestandteile genauer erklärt. Es ist eine Grundvoraussetzung, dass immer alle Hästeile, mit Ausnahme der optionalen Bestandteile, vollständig, sauber, gebügelt und nach Vorgabe getragen werden. Grundsätzlich darf während des Umzugs keine Haut sichtbar sein.

Verstöße hiergegen können zu Sanktionen führen.

### 7.1 Farben

Die Grundfarben der Häser sind entweder schwarz oder weiß, dazu kommen Lederelemente in braun, Holzelemente in hellbraun, sowie die auszuwählende Akzentfarben Blau, Rot und Orange.

### 7.2 Das Müllerhäs

Das einfach gehaltene weiße Müllerhäs besteht aus:

- ▶ einer naturfarbenen Baumwoll-Hose
- ▶ einem naturfarbenen Baumwoll-Oberteil mit Knöpfen
- ▶ einem braunen breiten Ledergürtel, der über dem Oberteil in Bauchnabelhöhe getragen wird

- ▶ einem Paar naturfarbenen Baumwollhandschuhen
- ▶ einer weißen gestrickten Mütze, die an der Holzmaske befestigt wird

Ergänzt wird das Häs durch eigene schwarze (inklusive seitliche Sohle), vorzugsweise knöchelhohe Halbschuhe. Wenn die Schuhe farbige Nähte besitzen müssen diese entweder weiß sein oder geschwärzt werden. Schwarze Turnschuhe oder Sneakers sind nicht erlaubt. Wenn aus medizinischen Gründen eine abweichende Ausstattung oder besondere Anforderungen notwendig sind, entscheidet der Hexenrat im Einzelfall über Ausnahmen oder Sonderregelungen.

Das Müllerhäs gibt es nur ein einziges Mal und wird für gewöhnlich vom 1. Vorstand getragen.

## 7.3 Die Mühl-Hexe

Die Hauptbestandteile des überarbeiteten Mühl-Hexen-Häses (Jacke & Rock) sind ebenfalls schlicht in schwarz gehalten, jedoch befinden sich jeweils dreifarbige schräg nach unten laufende Farbstreifen seitlich auf dem linken Ärmel und der rechten Rockseite in den Akzentfarben.

Ergänzend werden diese Hästeile mit einem akzentfarbenem Maskentuch und Schürze, sowie einem breiten braunen Ledergürtel mit Mehlschaufel & -sack und vielen weiteren kleinen Details wie zum Beispiel dem Kläpperholz an der Mehlschaufel, das an das Klappern der Mühle erinnert und somit eine Verbindung zu unserer Zunftsaage herstellt.

Alle Hästeile sind aus überwiegenden Naturfasern wie grob gewebter (Bio-) Baumwolle oder Leder gefertigt und sollen somit eine Verbindung zu den damals getragenen Stoffen herstellen.

### 7.3.1 detaillierte Bestandteile / Trageanleitung

Im Detail umfasst ein komplettes Hexenhäs folgende Bestandteile und wird folgendermaßen getragen:

- ▶ **ein Maskentuch/Kopftuch**

Das Maskentuch in gewählter Akzentfarbe und schwarzer Bordüre ist schulterlang und wird vorne mit dem Mühlrad-Dekor, mithilfe eines Druckknopf verschlossen (Schlitz zum Durchziehen).

Hinten mittig im Spitz befindet sich der schwarze Logo-Schriftzug und ein graues Laufnummernpatch. Das Tuch wird mithilfe von drei Druckknöpfen mit dem selbst anzufertigen Haarband und der Maske verbunden.

Bei Kindern wird dies als Schultertuch getragen und mit einer komplett schwarzen Kopfbedeckung bzw. Kopfbedeckungen mit Zunftemblem getragen.

- ▶ **einer Häsjacke**  
Die unten leicht ausgestellte schwarze Baumwoll-Jacke mit verstecktem schwarzem Reißverschluss und kleinem Gummibündchen am Ärmelabschluss wird unter dem Gürtel, jedoch über dem Rock getragen. Sie reicht circa bis Mitte Po. Am linken Ärmel sind die Akzentfarben in Form eines Spitz zulaufenden Streifens aufgenäht. Rechts befinden sich optional das Hexenrat- bzw. Zunftmeisterpatch, gefolgt vom Zunftemblem mit darunter liegender Laufnummer.  
Unter der Jacke muss immer ein Oberteil der Narrenzunft mit vorzugsweise aktuellem Emblem getragen werden. Übergangsweise sind auch Oberteile mit den alten Emblemen der NZ möglich. Beim Häskauf ist immer jeweils ein T-Shirt sowie eine Softshelljacke dabei. Weitere Oberteile / andere Oberteilformen können jederzeit beantragt bzw. zusätzlich erworben werden.
- ▶ **einem sichelförmigen, braunen Leder-Schnallengürtel**  
Dieser breite Ledergürtel wird über der Bluse getragen und verläuft leicht bauchig zur linken Seite (sichelförmig). Die Gürtelschnalle wird seitlich rechts getragen. Er dient gleichzeitig als Halterung für Schürze, Mehlschaufel, Mehltasche sowie optional nach dem Umzug für Becher, Handschuhe usw.
- ▶ **einer Mehltasche**  
Die weiße Biobaumwolltasche inklusiv Innentasche, schwarzem MEHL-Schriftzug und braunem Holzknopf wird rechts an dem dafür vorgesehenen Platz am Gürtel eingefädelt und dient als Stauraum für Streumaterial oder privaten Dingen.
- ▶ **einer Holz-Mehlschaufel inklusiv Kläpperholz**  
mit eingebranntem oder bedrucktem Logo-Schriftzug  
Das Holzstück das beim Laufen „kläppert“, soll so an das Mühlklappern erinnern. Dieses Accessoire wird rechts an der dafür vorgesehenen Öse befestigt.
- ▶ **eine seitlich halbrund, spitz zulaufende Schürze**  
Die Baumwoll-Schürze in Akzentfarbe mit schwarzem Mühlen-Logo wird mit Druckknöpfen von innen an dem Gürtel befestigt. Die Schürzenspitze endet ca. 5 cm über dem Rockende.
- ▶ **einem Hexen-Rock**  
Dieser schwarze Baumwollrock mit breitem Gummizug-Tunnel und rechtsseitigen nach unten verlaufenden Akzentfarben-Streifen enthält zwei Durchgriffe zu den darunterliegenden Hosentaschen. Der Rock wird kurz unter dem Bauchnabel getragen sodass er bei geradem Stand auf der Kniescheibenmitte endet.
- ▶ **einer Hexenhose**  
Die Hexenhose besteht aus einer weißen Arbeitshose und angesetzten Beinen mit Spitze. Hierdurch entsteht der Vorteil von mehreren Taschen, einem bequemerem Sitz und erweiterter Bewegungsfreiheit ohne Reißen.



Der eingenähte Gummizug endend in der Spitzenbordüre und wird unter dem Knie und über den Stulpen getragen.

Die Hexenhose muss komplett weiß bleiben, Unterschriften oder ähnliches sind nicht erlaubt.

- ▶ **einem Paar gestreiften Wollstulpen** in Akzentfarbe und schwarz  
Diese werden leicht gerafft (nicht glatt wie ein Socken), beginnend unterm Knie (unter der Hexenhosen-Spitze) und endet über dem Knöchel getragen. Hier ist darauf zu achten das die Stulpen jederzeit an ihrem Platz bleiben und nicht rutschen, ansonsten muss eventuell mit einem eingezogenen Gummi fixiert werden.
- ▶ **einem Paar schwarzen Softshell-Handschuhe**  
die mit einer Touchscreenfunktion ausgerüstet sind.
- ▶ **einer weißen sackartigen Umhängetasche** mit akzentfarbener Kordel  
Die Umhängetasche wird immer zur linken Seite hin getragen, sie gehört fest zum Häs ist jedoch optional und muss beim Umzug nicht getragen werden.

Ergänzt wird das Häs durch eigene schwarze (inklusive seitlicher Sohle), vorzugsweise knöchelhohe Halbschuhe. Wenn die Schuhe farbige Nähte besitzen müssen diese der Akzentfarbe des Häses entsprechen oder geschwärzt werden. Schwarze Turnschuhe oder Sneakers sind nicht erlaubt. Wenn aus medizinischen Gründen eine abweichende Ausstattung oder besondere Anforderungen notwendig sind, entscheidet der Hexenrat im Einzelfall über Ausnahmen oder Sonderregelungen.

## 7.4 Das Mühl-Hexe-Leihäs

Das Leihhäs entspricht dem Mühl-Hexen-Häs, die Ausstattung und Akzentfarbauswahl variiert je nach Lagerbestand.

Vorübergehend werden auch noch ältere Häsformen als Leihhäser genutzt. Sie bestehen aus folgenden Bestandteilen und werden folgendermaßen getragen:

- ▶ **ein Maskentuch**  
Grundfarbe schwarz mit Bordüre in Akzentfarbe, Emblem und Laufnummer. Das Maskentuch wird mit einem Knoten vorne und unter der Maske gebunden.  
Bei Kindern wird dies als Schultertuch getragen und mit einer komplett schwarzen Kopfbedeckung bzw. Kopfbedeckungen mit Zunftemblem getragen.
- ▶ **eine Jacke**  
Grundfarbe schwarz mit Bordüre in Akzentfarbe, Emblem und Laufnummer am rechten Oberarm. Die hüftlange Jacke wird über dem Rock/Schürze getragen.

Unter der Jacke muss immer ein Oberteil der Narrenzunft mit Emblem getragen werden. Diese Oberteile werden je nach Vorrat zusammen mit dem Leihäs ausgegeben. Ist kein passendes Oberteil verfügbar, muss ein komplett schwarzes Oberteil ohne Aufschrift oder Aufdruck getragen werden, das der Leihhästräger selbst beschafft und bezahlt.

▶ **ein Rock**

Grundfarbe schwarz mit Bordüre in Akzentfarbe und teilweise mit einer oder zwei Taschen ausgestattet. Die Rocklänge reicht bis zum Knie.

▶ **eine Schürze**

In Akzentfarbe mit Punkten (weiß oder gold), sowie Emblem auf der rechten Seite. Die Schürzenlänge endet kurz über der Rockbordüre, die Schürzenbündel werden vorne links gebunden.

▶ **eine Hexenhose**

weiße Hexenhose mit Spitzenende. Der eingearbeitete Gummizug am Beinende wird unterm Knie getragen.

Die Hexenhose muss komplett weiß bleiben, Unterschriften oder ähnliches sind nicht erlaubt.

▶ **ein Paar gestrickte Stulpen**

schwarz in jeweiligen Akzentfarbe gestreift, gestrickt. Die Stulpenlänge reicht vom Knöchel bis zum Knie. Die Stulpen werden langgezogen getragen.

▶ **ein Paar schwarze Woll-Handschuhe**

▶ **ein großer weißer Mehl-/ Streusack**

mit Schriftzug MEHL oder Emblem

Die Tasche muss auf der linken Seite getragen werden.

▶ **ein kleiner weißer Mehlsack mit Schriftzug MEHL**

der rechts am Schürzenbündel eingefädelt / getragen wird.

Ergänzt wird das Häs durch eigene schwarze (inklusive seitliche Sohle), vorzugsweise knöchelhohe Halbschuhe. Wenn die Schuhe farbige Nähte besitzen müssen diese der Akzentfarbe des Häses entsprechen oder geschwärzt werden. Schwarze Turnschuhe oder Sneakers sind nicht erlaubt. Wenn aus medizinischen Gründen eine abweichende Ausstattung oder besondere Anforderungen notwendig sind, entscheidet der Hexenrat im Einzelfall über Ausnahmen oder Sonderregelungen.

## 8. Ergänzende & Ersatz-Hästeile

### 8.1 Häasersatzteile

Es können jederzeit, je nach Vorrat verschiedene Hästeile als Ersatz erworben werden. Hierfür muss der Häswart angesprochen werden.

## 8.2 Merchandise

Die Narrenzunft bietet weitere Oberteile / andere Oberteilformen, sowie Merchandise-Produkte mit Emblem wie zum Beispiel Snapbacks, Halstücher usw. an. Diese können jederzeit beantragt bzw. zusätzlich, je nach Vorrat erworben werden.

Mindestens einmal im Jahr wird eine Sammelbestellung ausgelöst.

## 9. Schlussbestimmungen

### **Inkrafttreten:**

Die am 12. Juni 2024 vorläufig in Kraft gesetzte Anlage „Häs- & Maskenordnung“ wurde in der Hexenratssitzung vom 15. Oktober 2025 einstimmig endgültig beschlossen. Mit dem heutigen Beschluss tritt die Anlage mit sofortiger Wirkung in Kraft; alle bisherigen Fassungen der Anlage „Häs- & Maskenordnung“ treten damit außer Kraft. Der Beschluss beinhaltet eine inhaltliche Ergänzung, die das bestehende Regelwerk erweitert, ohne die bisherigen Regeln zu verändern.

Stellvertretend für alle Mitglieder des Hexenrats zeichnet der Vorstand.

### **Ausgefertigt!**

Hexenrat der NZ Mühl-Hexen Untermittelried e.V.

Rot an der Rot, den 15. Oktober 2025

1. Vorstand / Zunftmeister(in)

2. Vorstand / Häsward(in)

3. Vorstand



NZ Untermittelried e.V.

**Mühl  
Hex**

Zunftordnung - Anlage 3

# Hexenwagenordnung

Vor jeder Saison wird durch den Hexenrat bekannt gegeben,  
ob der Hexenwagen an der Saison teilnimmt,  
dadurch werden folgende Ergänzungen bzw. Regelungen in Kraft gesetzt.

## 1. Organisatorisches

Der Anhänger und die zunfteigenen Aufbauten bilden gemeinsam den Hexenwagen. Dieser wird aufgebaut während des Jahres kostenlos von der Lagerort- & Anhängereigentümerin, Josefine van der Schoot, im überdachten Stadel eingelagert und verbleibt dort auch während der Saison, sofern er nicht im Einsatz ist. Ausnahmen während der laufenden Saison sind nach Absprache mit dem Fahrzeugführer bzw. der Fahrzeugführerin und dem Hexenrat möglich.

Für die Organisation des Hexenwagens, einschließlich Auf- und Abbau sowie des Wagenschmucks, ist der 3. Vorstand/Wagenwart(in) zuständig. Während der Saison kümmert sich der/die Hexenwagenbeauftragte um die Organisation, das Säubern und das Ausräumen des Wagens nach jedem Umzug.

Beim Einsatz eines Zugfahrzeuges müssen die Höhe der Spritkosten baldmöglichst nach Saisonende durch den/die Fahrzeugführer(in) dem 3. Vorstand/Wagenwart(in) mitgeteilt werden.

## 2. Mitgliedschaften

Ergänzt die Zunftordnung unter Punkt 3 - Mitgliedschaften

### 2.1 Wagenläufermitgliedschaft

- ▶ kurzfristiges Mitglied ohne Beitragsverpflichtung, jedoch kein Anrecht auf Häs

Erwerbbar für Personen ab 18 Jahren, die die verkehrsrechtlichen Absicherungsaufgaben des Hexenwagens und des Zugfahrzeuges während des Umzugs übernehmen. Hierzu wird durch den Wagenbeauftragten jedem Wagenläufer vor dem Umzug eine Warnweste mit Emblem ausgegeben. Diese muss direkt nach dem Umzug an den Wagenbeauftragten zurückgegeben werden.



Der Wagenläufer ist verpflichtet, die Bestimmungen/Grenzwerte des StVG vor und während des Umzuges einzuhalten und darf während des Umzuges keinen Alkohol mitführen oder konsumieren.

Als Gegenleistung erhält jeder Wagenläufer pro Umzug zwei Freigetränkebons (alkoholisch/antialkoholisch), die nur auf dem Wagen einlöst werden können.

Die minimale Anzahl pro Umzug beträgt 6 Personen.

Alle Wagenläufer müssen von der zuständigen Person mit ihren Personalien (Name, Adresse, Telefonnummer, Haftpflicht-Versicherung) dokumentiert werden und geben das Einverständnis zur Weiterverarbeitung dieser personenbezogenen Daten, infolge von Sicherheitsbestimmungen (Versicherung!). Alle Daten müssen vor jedem Umzug, in der entsprechenden Tabelle eingetragen, dem Zugfahrzeugfahrer vorliegen.

## 3. Beauftragte

Ergänzt den Arbeitsverteilungsplan unter Punkt 2 - Vereinsbeauftragte

### 3.1 Wagenbeauftragter

- ▶ Organisation / Koordination der Wagenläufer
- ▶ Ausgabe von jeweils zwei Freigetranke-Bons an die Wagenläufer, den Fahrzeugführer und den Fahrzeugbesitzer, sofern dieser anwesend ist.
- ▶ Organisation von Auf- und Umbau des Wagens, bzw. Zugfahrzeugs für den Umzug  
Zugfahrzeugaufbau, zusätzliche Wagen An- und Aufbauten sowie und/oder Zugfahrzeug An- und Aufbauten.
- ▶ Wagen-/Ladungs-Sicherung  
Vor dem Losfahren muss der Wagenbeauftragte den Wagen/Ladung (Kasse, Getränke) sichern.
- ▶ Ordnung & Sauberkeit während der Saison  
Der Wagen muss vor jeder Veranstaltung grob gesäubert sein, um auf dem nächsten Umzug ein gutes Bild zu hinterlassen.
- ▶ Wagenräumung nach dem Umzug  
Entfernen der Auto-Batterien, Bluetooth-Box sowie des Außenteppichs (zusammenrollen/nicht knicken!) immer nach Rückkehr des Umzugs oder spätestens am nächsten Morgen (Diebstahl plus Akkuhaltbarkeit).

#### **AUSNAHME!!!**

Es sind mehrere Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Tagen mit dem Wagen, dann dürfen die Bluetooth-Box und die Auto-Batterien über Nacht auf dem Wagen verbleiben!

## 4. Arbeitsdienste

Ergänzt die Zunftordnung unter Punkt 6 - Arbeitsdienste

### 4.1 Auf- und Abbau/Wagenschmuck

Für gewöhnlich wird der Wagen aufgebaut eingelagert, sofern es keine anderen Vorgaben der Lagerorteigentümerin gibt. Andernfalls werden die Wagenbauteile abgebaut, separat am selben Lagerort eingelagert und zum Ende des Jahres wieder aufgebaut.

Vor Saisonbeginn wird der Wagen begutachtet, repariert, bei Bedarf umgebaut und geschmückt. Hierzu sollte jede helfende Person eigenes Werkzeug mitbringen.

## 5. Getränkeverkauf auf dem Wagen

Verantwortlich für den Getränkeverkauf sowie die Organisation der Getränke, ist der 3. Vorstand. Zu seinen Aufgaben gehören:

- ▶ Aushängen der Preisliste und des Jugendschutzgesetzes
- ▶ Einkaufen der Getränke
- ▶ Aus- und Einladen der Getränke
- ▶ Verwalten der Getränkekasse bis zum Ende der Saison  
Die Kasse muss ebenfalls spätestens am Sonntag oder Montag nach den Umzügen vom Wagen mitgenommen, der Kassenstand bestimmt, kontrolliert und wenn nötig vom Gewinn neue Getränke beschafft werden.

Die Getränkeausgabe sowie das Kassieren (Bardienst) obliegt nur den Mitgliedern des Hexenrates oder bevollmächtigten Einzelpersonen. Freigetranke werden nur durch abgegebene Bons ausgegeben. Auf dem Bon muss das jeweilige Getränk (Nachvollziehbarkeit bei der Kassenabrechnung) angestrichen sein!

Bardienste werden innerhalb des Hexenrates/Bevollmächtigten für jeden Umzug aufgeteilt.

### 5.1 Getränkepreise

Diese werden in jeder Saison neu durch den Hexenrat beschlossen und dürfen während der Saison ebenfalls durch diesen unter Berücksichtigung der aktuellen Angebote und Einkaufspreise angepasst werden.

Das Sortiment umfasst für gewöhnlich:

- ▶ 0,5 Liter alkoholisch, z.B. Bier, Radler, Weinschorle (süß/sauer)
- ▶ 0,5 Liter antialkoholisch, z.B. Fanta, Cola, Spezi, A-Schorle, Mineralwasser
- ▶ 0,75 Liter Sekt (halbtrocken)
- ▶ Kurze/Klopfer

## 6. Umzug mit Wagen

### 6.1 Während des Umzuges auf dem Wagen

- ▶ dürfen max. 4 Personen mitfahren (zwei rechts, zwei links)
- ▶ müssen min. 2 Personen mitfahren (einer rechts, einer links)
- ▶ dürfen keine Kinder mitfahren (Sicherheitsbestimmungen!), Teenies sind mit Maske erlaubt aber nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Während des Umzuges dürfen der Wagen und die Treppe nicht betreten sowie verlassen werden. Wer sich bei Umzugsbeginn „auf“ dem Wagen befindet, muss bis zum Umzugsende mitfahren. Das Abnehmen der Maske auf dem Wagen während des Umzuges, ist verboten. Muss die Maske aufgrund eines Problems abgenommen werden, ist dies nur „in“ der Hütte möglich.

Es muss immer mit genügend Abstand hinter dem Wagen gelaufen und es darf nicht seitlich vorbeigelaufen werden.

Hinter dem Wagen laufen alle Maskenträger gefolgt von allen Kindern und Nichtmaskenträgern.

### 6.2 Vor und nach dem Umzug mit Wagen

Bei Umzügen mit Wagen müssen sich alle teilnehmenden Mitglieder, wenn vom Hexenrat nicht anders angeordnet, 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn am Wagen bzw. Aufstellungsplatz einfinden. Vor und nach dem Umzug darf am Wagen gefeiert werden, hierbei ist es wichtig, dem Wagenbeauftragten und dem Hexenrat Folge zu leisten und darauf zu achten, dass sich keine Fremdzünfte oder Nicht-Mitglieder innerhalb der Hütte befinden (Ausnahme: Kurzer Getränkekauf). Es muss immer ein Zunftmitglied in der Hütte anwesend sein, ansonsten muss diese verschlossen und der Schlüssel gezogen sein.

### 6.3 Schlüsselverteilung (es existieren 4 Wagenschlüssel)

- ▶ 1x Schlüssel während der Saison beim Zugfahrzeug/Zugfahrzeugfahrer/Wagenbeauftragter, nach der Saison geht der Schlüssel an den Wagenbesitzer über und wird mit dem Wagen eingelagert
- ▶ 1x Schlüssel beim 1. Vorstand
- ▶ 1x Schlüssel beim 3. Vorstand
- ▶ 1x Schlüssel/Reserve beim Wagenbesitzer

## 6.4 Weitere Infos

Aus gutem Grund befindet sich keine Garderobe auf dem Wagen (Wandverkleidung ist keine Garderobe). Es dürfen aus verschiedenen Gründen (Platzmangel, Haftung, Stabilität etc.), keine Jacken, Pullis, Masken oder Hästeile, sowie persönliche Gegenstände auf dem Wagen abgelegt oder verstaut werden, Ausnahmen sind :

- ▶ Essensbehältnisse mitgebrachter Schmankerl
- ▶ die Masken vom Müller und dem Barverantwortlichen  
Diese dürfen im Zugfahrzeug oder in der Getränkeholzkiste verwahrt werden.

Jeder Hästräger ist für sich und sein Häs und dessen Vollständigkeit selbst verantwortlich. Für Hästeile oder persönliche Gegenstände, die trotz Verbot auf dem Wagen verbleiben, übernimmt die Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e.V. keine Haftung. Es gelten die unter Punkt 9 der Zunftordnung aufgeführten Sanktionen.

## 7. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten:

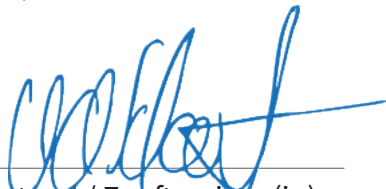
Die am 12. Juni 2024 vorläufig in Kraft gesetzte Anlage „Hexenwagenordnung“ wurde in der Hexenratssitzung vom 15. Oktober 2025 einstimmig endgültig beschlossen. Mit dem heutigen Beschluss tritt die Anlage mit sofortiger Wirkung in Kraft; alle bisherigen Fassungen der Anlage „Hexenwagenordnung“ treten damit außer Kraft. Der Beschluss beinhaltet eine inhaltliche Ergänzung, die das bestehende Regelwerk erweitert, ohne die bisherigen Regeln grundlegend zu verändern.

Stellvertretend für alle Hexenratsmitglieder unterschrieben der Vorstand.

### Ausgefertigt!

Hexenrat der NZ Mühl-Hexen Untermittelried e.V.

Rot an der Rot, den 15. Oktober 2025



1. Vorstand / Zunftmeister(in)



2. Vorstand / Häswart(in)



3. Vorstand







Die „Narrenzunft Mühl-Hexen Untermittelried e. V.“ nachfolgend „Verein“ genannt, verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation & der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## 1. Allgemeines

**1.1** Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Vereinsveranstaltungen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen & beim Cloud-Anbieter Webling als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die DSGVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

**1.2** Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- ▶ das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- ▶ das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- ▶ das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- ▶ das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- ▶ das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- ▶ das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

## 2. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

**2.1** Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

**2.2** Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet und speichert der Verein im Zwecke der Mitglieder- & Beitragsverwaltung sowie zu Sicherheitsmaßnahmen insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:

- ▶ Geschlecht
- ▶ Vorname
- ▶ Nachname
- ▶ Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- ▶ Geburtsdatum
- ▶ Personen-Porträt
- ▶ Mitgliedsnummer
- ▶ Laufnummer
- ▶ Datum des Vereinsbeitritts
- ▶ Maskengruppenzugehörigkeit
- ▶ Häsfarbe
- ▶ Häsmäße & Bekleidungsgröße
- ▶ Privathaftpflichtversicherung mit zugehöriger Nummer
- ▶ Ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
- ▶ Telefonnummern / Handynummer
- ▶ E-Mail-Adressen
- ▶ Ggf. Funktion im Verein
- ▶ Ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit

**2.3** Die für die Mitglieder- & Beitragsverwaltung oben genannten, notwendigen Daten werden nach dem Austritt und der Klärung aller weiteren notwendiger Schritte (z.B. offene Beitragsrechnungen, Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen, Häsauszahlungen oder ähnlichem) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten in ihrer Verarbeitung eingeschränkt oder unverzüglich gelöscht.

**2.4** Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. In diesem Fall endet die Vereinsmitgliedschaft. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

## 3. Datenverarbeitung im Rahmen der WhatsApp-Community

**3.1** Im Rahmen der Vereins-WhatsApp Community verarbeitet der Verein die folgenden Daten zu jedem Mitglied:

- ▶ die Telefonnummer, unter der dieses bei WhatsApp registriert ist
- ▶ das Profilbild, sofern ein solches erstellt worden ist
- ▶ ggf. weitere Profilinformationen, die öffentlich zur Verfügung stellen
- ▶ der Inhalt der Nachrichten, die innerhalb der Community erstellen oder auch direkt an den Verein gerichtet wurden.

**3.2** Die Teilnahme an der Community und den darin enthaltenen Gruppen ist freiwillig. Jedes Mitglied kann steuern, ob der Verein das Mitglied zu der Community hinzufügen kann und kann diese auch jederzeit eigenständig verlassen. Somit verarbeiten wir die Daten im Rahmen der Einwilligung, die jedes Mitglied mit der freiwilligen Teilnahme an unserer Community erklärt, gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

**3.3** Wir verarbeiten die Daten in erster Linie, um im Rahmen der Community Informationen zu geben. Im Rahmen der Community Administration hat die Zunft die Möglichkeit, unangemessene Beiträge zu löschen. Gegebenenfalls kann diese hierzu auch gesetzlich verpflichtet sein. Somit können in begründeten Einzelfällen auch Löschungen von Beiträgen von Community-Mitglieder vorgenommen werden. Dies erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c und f DSGVO zur Erfüllung rechtlicher Pflichten bzw. im Rahmen einer Interessenabwägung.

**3.4** Die Zunft exportieren die Daten nicht aus WhatsApp und gibt sie auch nicht an Dritte weiter.

**3.5** Sobald eine Person nicht mehr Mitglied unserer Community ist, hat der Verein keinen unmittelbaren Zugriff mehr auf das Profil und die dort hinterlegten Daten. Beiträge, die in der Community bzw. in den dortigen Gruppen gepostet worden sind, bleiben bis zu unserer turnusmäßigen Löschung von Beiträgen gespeichert.

## 4. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

**4.1** Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung des Vereins im Sinne von Dokumentation, Information & Werbezwecken von z.B. Veranstaltungen, der Aufbessern des Vereinsimage, zu närrischen Publikationen, zu Ehrungen oder zur Verfolgung der in der Satzung/Vereinsordnung niedergelegten Zwecke werden personenbezogene Daten in Printprodukten und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

**4.2** Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Name, Vorname, Wohnort, Maskentyp, Beitrittsjahr, Alter oder Geburtsjahrgang, Funktion im Verein und Teilnehmer an Veranstaltungen.

**4.3** Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Diese Genehmigung ist jederzeit widerrufbar.

**4.4** Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands & des Hexenrates mit Vorname, Nachname, Funktion, gegebenenfalls Email-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

## 5. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem 1. Vorstand/Zunftmeister(in) zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Der 1. Vorstand/Zunftmeister(in) stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## 6. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

**6.1** Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Zuständigen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Hexenratsmitglieder, Beauftragten)

insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

**6.2** Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten (auch digital), in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen sowie das Listen zur Fahrgemeinschaftenbildung, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

**6.3** Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## 7. Kommunikation per Email

**7.1** Für die Kommunikation per Email richtet der Verein einen vereinseigenen Email-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

**7.2** Beim Versand von Emails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per Email untereinander stehen und/oder deren private Email-Accounts verwendet werden, sind die Email-Adressen als „BCC“ zu versenden.

## 8. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitglieder im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Hexenrates oder Beauftragte), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## 9. Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz nach DSGVO, BDSG und weiteren Gesetzen obliegt dem Vorstand. Dieser beruft einen Verantwortlichen für den Datenschutz. Anliegen zum Thema Datenschutz sind an folgende E-Mailadresse zu richten: [info@muehl-hex.de](mailto:info@muehl-hex.de)

## 10. Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

**10.1** Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem 1. Beisitzer/Veranstaltungswart(in). Änderungen dürfen ausschließlich durch dem 1. Beisitzer/Veranstaltungswart(in), von diesem Beauftragten, dem 2. Beisitzer/der 2. Beisitzerin und dem Administrator/der Administratorin vorgenommen werden.

**10.2** Der 1. Vorstand/Zunftmeister(in) ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

**10.3** Der Hexenrat und 1. Beisitzer/Veranstaltungswart(in) kann Verantwortliche benennen, die diesem auch weisungsbefugt sind. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann der Vorstand & Hexenrat nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb des Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## 11. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

**11.1** Alle Mitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

**11.2** Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Zunftordnung vorgesehen sind, geahndet werden.

## 12. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten:

Die am 12. Juni 2024 vorläufig in Kraft gesetzte Anlage „Datenschutzordnung“ wurde in der Hexenratssitzung vom 15. Oktober 2025 nach redaktioneller Überarbeitung einstimmig endgültig beschlossen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Mit dem heutigen Beschluss tritt die Anlage mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen der Anlage „Datenschutzordnung“ außer Kraft.

Stellvertretend für alle Mitglieder des Hexenrats zeichnet der Vorstand.

### Ausgefertigt!

Hexenrat der NZ Mühl-Hexen Untermittelried e.V.

Rot an der Rot, den 15. Oktober 2025



1. Vorstand / Zunftmeister(in)



2. Vorstand / Haswart(in)



3. Vorstand

